





59

U n g r u n d

derer gegen das

Kaiserliche Reichs = Post = Regale

und

dessen gerechteste

Obristrichterliche Handhabung

ausgesonnenen

Verunglimpfungen,

bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges.



Wien,

bey Johann Thomas Trattner, 1758.



UNIVERSITÄT



der Provinz Sachsen

Gelehrte Anstalt der Provinz Sachsen

und

Landesbibliothek

Landesbibliothek der Provinz Sachsen

in Halle

Landesbibliothek

der Provinz Sachsen in Halle



1818

Halle, den 1. März 1818





Schwerlich ist jemals ein mit dem mindesten Schein der Wahrheit vereinbarliches Vorgeben erdichtet worden, als dasjenige ist, welches einige widrig gesinnter höchst- und hoher Stände, Ministres und Räte, in Betreff des Kaiserl. Post-Regalis so sehr zu erheben wissen, und als eine ausgemachte Wahrheit vorzustellen sich nicht entblöden. Es soll nämlich bey dormaligen vielfältigen von Ihro Kaiserl. Majestät in Verfolg Dero geschwornen Capitulation wiederholte anbefohlene Betreibung dieser Sache vor denen höchsten Reichs-Gerichten, welche doch an und vor sich nur dahin abzielet, um das hie und dort in Verfall gerathene Reichs-Post-Generalat in seinen wohl hergebrachten vorigen Besiß wiederum einzusetzen, keine andre Absicht geheget werden, als nur das Recht zu bestreiten, welches ein jeglicher Stand des Reichs, vermöge der ihm zustehenden Landes-Hoheit, sich beymüßt, in denen seiner Vorherrschaft untergebenen Landen besondre Posten errichten zu können.

Niemals hat man ein Beginnen von solcher Art zum Grunde seiner Handlung gelegt; man weiß sich vielmehr im Gegentheil gar wohl

wohl zu bescheiden, daß, obgleich ein dergleichen Recht keineswegs unter denen in dem Westphälischen Friedensschlusse ausgezeichneten Wirkungen und Folgen der Landes-Hoheit sich angemerket befinde, jedennoch das Gutachten des Churfürstlichen Collegii vom 12ten Jan. 1637. allsehn zureichend sey, selbigem seine wahre Bestimmung und vermittelst Setzung gewisser Schranken, so, wie solche in ersagtem Gutachten enthalten, und wie die Reichs-Ständische Befugniß mit der gemeinsamen Wohlfahrt des Reichs, und dem unstrittigen Kaiserlichen allerhöchsten Vorrecht bestehen könne, seine Maaß zu geben.

Der Unterschied zwischen dem Kaiserl. Reichs- und Provincial Post-Wesen lässet sich nicht besser als an dem Ursprunge, und Haupt-Quelle, woher beyde entspringen, und worauf sie sich gründen, einsehen und determiniren.

Das Kaiserl. Post-Regale hat seine ursprüngliche Wesenheit in der allgemeinen Wohlfahrt des gesammten Reichs, zu dessen Beförderung die Reichs-Posten von denen Römischen Kaisern eingeführet, und aus reichsväterlich- auch obristrichterlicher Vorsorge von einem Ende des Reichs zu dem andern angelegt worden, damit auf diese Art das allerhöchste Oberhaupt das Wohl dieses Staats Körpers desto nachdrücklicher handhaben, in allem leichte und geschwinde Sorge vorzukehren, das geheiligte Band zwischen Haupt und Gliedern mehr und mehr befestigen, die nöthige Einigkeit zwischen letztern erhalten, Handel und Wandel in Flor bringen, und überhaupt das wahre Beste des Vaterlandes empor heben könne.

Dieses sind die Grund-Säulen, worauf sich das Kaiserliche Reichs-Post-Wesen stühet.

Wie was Dank das ganze Reich die allerhöchste Einrichtung angenommen, ist theils aus denen in particulari ergangenen allerunterthänigsten Dankfagungs-Schreiben zu ersehen, hauptsächlich aber bestätigen solches die vielfältigen Churfürstlichen Collegial-Schlüsse und Gutachten.

Dem

Dem ohnangesehen behaupten zwar einige Stände des Reichs, daß in ihren Landen eigene Posten anzulegen, Briefe zu sammeln, und innerhalb dessen Gränzen dieselbe hin und her führen zu lassen, in Kraft der Landes-Hoheit ihnen zuständig, und eine solche Befugniß durch keine Reichs-Gesetze selbigen entzogen sey; welches man dieses Orts nicht bestreiten, nur aber das, was doch in denen vorigen Seculis von jener Seiten selbst gutwillig anerkennt, und nicht widersprochen worden, behaupten will, nämlich, daß durch die hergebrachte Provincial-Posten, oder das in Uebung gebliebene Reichsständische Boten-Wesen die Kaiserl. nicht ausgeschlossen werden können.

Denn gleichwie durch die denen Ständen des Reichs zustehende Landes-Hoheit die offenkündige zu allen Zeiten anerkannte allerhöchste Kaiserl. Reservata nicht geschwächt, und am wenigsten entkräftet werden mögen, also kann auch ein aus eben dieser Landes-Hoheit hergeleitetes Recht dem Kaiserl. allerhöchsten Regali nicht im Wege stehen.

Die einzige und wahre Differenz des Kaiserl. Majestät zustehenden Post-Rechts, von jenen, was die Stände aus ihrer Territorial-Superiorität herführen, bestehet also bloß allein darinnen, daß das erstere durch das ganze Reich, letzteres aber sich nicht weiter, als die Landes-Hoheit erstrecket, und bey denen Gränzen des Landes, auch seine eigne findet.

Diese aus dem Fundament des Provincial-Post-Wesens herührende Wahrheit läßt sich mit nichts widersprechen, mirhin laufen die Kaiserl. Posten von einem Ende des Reichs bis zum andern, die Provincial-Posten hingegen bleiben da stehen, wo die Hoheit eines Standes sich von der andern scheidet.

Da nun aber diese einem jeden Stande zukommende Befugniß auf eine so deutliche Art ins Klare gesetzt ist, daß selbige keinem Widerspruch unterworfen seyn kann; so würde es in der That sehr ungerheimt und gegen alle Vernunft laufen, dieselbe auf einerley Weise bestreiten zu wollen.

Dessen ungeachtet trägt man keine Scheu, Himmel und Erden, so zu sagen, zu bewegen, um die gegenwärtig von dem Reichs-Post-Generalat in dem Weg Rechts vorgekehrte und nach der allerhöchsten Intention, und der beschwornen Capitulation abgemessene Maassnehmungen verdächtig zu machen, und dieselbe wohl gar auf die gehässigste Art für eben so viele Anfälle auszudeuten, welche zufolge gegenseitiger Auslegung bloß auf den Umsturz erwählter Reichsständischer Territorial-Rechten gerichtet, und die Stände des Reichs einer Zuständniß berauben würden, die ihnen vermög der landesherrlichen Macht unstreitig zugeeignet sey.

Mit so wenig Aufmerksamkeit aber auch immer der in diesfalls pflichtschuldig-unschuldigen gerichtlichen Betrieb sich vorgesezte Endzweck angesehen werden will; so wird sich doch gleich an Tag legen, daß der Gegentheil nur darum diese mit einer so ungleichen Ausdeutung zu verstellen bemühet sey, damit allerhöchst Se. Kaiserl. Majestät durch einen solchen verdeckten Weg Dero Post-Regalis, und das gesammte deutsche Reich eines so wichtigen Theils seiner Wohlfahrt (als der gesicherte und verlässige Brief-Wechsel ist,) zu seinem fast unerseßlichen Schaden beraubet würden.

Nothwendig ist in der That, daß die Feinde der Reichs-Posten, nachdem sie sich niemals öffentlich gegen dieses Kaiserl. Regale geäußert haben, den Bedacht dahin nehmen, wie ihr ohnedem schwacher Anhang durch neuen Zuwachs verstärket werde.

Für solche offenbar declarirte Gegner sind aber nur diese zu halten, die durch eine unter ihnen genommene Vereinigung den Entschluß genommen, in ihren Landen den Gebrauch derer Reichs-Posten gänzlich aufzuheben.

Preußen, Braunschweig-Lüneburg, Welfenbüttel nebst Hessen-Cassel, diese vier an der Zahl stellen sich eigentlich dem allerhöchsten Oberhaupt entgegen, die in Gefolg erwählten Concerts ihre Absichten zu einer Zeit auszuführen unternommen, wo wohl keiner von ihren übrigen hohen Mit-Ständen auch nur auf die Gedanken verfal-

verfallen, eine solche Gesez- und Reichsverfassungs-widrige Unternehmung ihrer Nachfolge würdig zu achten.

Dermaßen aber, wo Se. Kaiserl. Majestät dem Ausbruch solcher eben zum Schaden des gemeinen Wesens, als zu Schwächung der Kaiserl. Autorität und Macht offenbar abzielenden Anschlägen eine höchst nöthige Hemmung zu legen, und zu Manutenirung ihrer jederzeit, zufolge so vieler von Dero höchsten Vorfahren am Reich Ndm. Kaisern erlassenen Verordnungen, und Patenten standhaft behaupteter, durch keine Geseze geminderter Gerechtsamen in dem Post-Wesen, die Parität zwischen gut und übel gesinnten Ständen des Reichs (als welche durch solche Anmaßungen wohl nicht beybehalten werden kann) aufrecht zu erhalten, sich veranlasset und berechtigt ermessen; so ist wohl noch gute Hoffnung zu schöpfen, daß denen dem Reichs-Post-Wesen abgeneigten hohen Ständen des Reichs die Unmöglichkeit ein solches auf ein einseitiges Concert sich blos gründendes ungleiches Vorrecht gegen die allgemeine Meynung so vieler andrer Ihrer Mit-Stände zu behaupten, von selbst einleuchten müsse.

Was ist demnach natürlicher zu glauben? als daß man von dort aus alle Mühe anwenden werde, um die Absichten gegenwärtiger Handlungen des Reichs-Post-Generalats theils anzuschwärzen, theils selbige gar denen landesherrlichen Rechten als nachtheilig auszugeben, damit andre Stände, denen dergleichen Eingriff billig Mißfallen verursachen müssen, zu einem gemeinschaftlichen Fürgang beweget, und durch ein solch vorgebildetes Blendwerk desto eher aufgemuntert werden, mit Ihnen wider das Kaiserl. Post-Regale in Verbindung zu treten.

Um aber den rechten Grund der listigen Absichten, welcher gegentheiltger Seits durch Erweckung Mißtrauens wohlgefinte Stände zu blenden, sich bedienet werden will, jedermann vor Augen zu legen, so wäre hierzu schon hinreichend auf die von dem Reichs-Generat-Postmeister in vorigen Zeiten gemachte vielfältige Klagen und Beschwerden sich zu berufen. Woraus zur Genüge
zu

zu ersehen, mit welcher Mühe und Eifer derselbe um die Reichs-Posten in ihre alte Possession sonderheitlich in denen Hannover und Hessen-Cassischen Landen wiederum herzustellen bemühet gewesen. Es wird aber hierinnen sowohl als in denen hierauf in nicht geringer Anzahl erlassenen Kaiserl. allerhöchsten Entscheidungen nicht ein Wort gegen die Provincial-Posten, so lange diese die Exclusionäm derer Kaiserl. nicht pro objecto gehabt, anzutreffen seyn; so viele vor Augen liegende Beweisshümer sollten allem Ansehen nach mehr als zu überzeugend seyn, was Maassen jenseitiges Particular-Interesse einzig und allein die Triebfeder aller der Beschäftigungen gewesen und noch sey, womit die alleinig auf die Aufrechthaltung ihrer ohnstreitigen Reichs-Oberhauptlichen Vorrecht gerichtete so billig als gerechteste Gesinnung Sr. Kaiserl. Majestät ungleich ausgedeutet, und dem diesseitigen ganz reinen und unschuldigen Betrag nur unerweisliche und nirgendswo existirende Handlungen angedichtet werden wollen.

Werden wohl aber auch bey solcher der Sachen wahren Verwandniß die übrigen Stände des Reichs mit einer so stillen Gelassenheit jemals zugeben können, daß, nachdem das Post-Regale mit Einstimmung der Chur- und Fürstlichen Collegien für ein besterlangtes und wohl gegründetes Recht einmal erklärt und anerkannt worden, vier andre Stände von diesen gemeinverbindlichen Schlüssen sich eigenmächtig absondern, und dem was von dem Churfürstlichen Collegio in den Jahren 1570. 1637. 1641. 1694. dann von dem Fürstlichen Collegio im ersterwehnten 1694. Jahr beschlossen worden, und worinnen die Reichs-Abschiede von 1542. und 1641. selbst hierunter die deutlichste Ziel und Maasß setzen, ohngeachtet entgegen zu treten.

Dieser letztere vom Jahr 1641. ist es fürnehmlich, worauf sich die in denen nachherigen Zeiten verfaßte Wahl-Capitulationen gründen, als welche eben auch die Obliegenheit gedachten Necesses in Erfüllung zu bringen mit besondern Ausdrückungen im Munde führen.

So viele im Angesicht des Reichs verfaßte, und mit aller Be-
hutsam- und Förmlichkeit zu Stande gebrachte Handlungen müssen
billiger Maassen für ein so respectables als verbindliches Grundge-
sesz, wie von allen Gliedern, also auch von demjenigen hohen Colle-
gio gehalten werden, so an dessen Einrichtung nicht nur allen An-
theil genommen, sondern noch über das mit einer ausnehmenden
Standhaftigkeit bishero beiefert gewesen, daß Sr. Kaiserl. Maje-
stät demjenigen Unternehmen Einhalt thun möchte, welches zum
Nachtheil des Reichs-Post-Wesens gereichen könnte.

Dasjenige aber, so das eigentliche Kennzeichen dieses Grund-
gesetzes ausmacht, ist ohnstreitig der Bewegungsgrund, welcher
alle vorangeführte Handlungen veranlasset, dieser leitet sich von der
Nothwendigkeit des Reichs-Post-Wesens her, ohne welche das Re-
giment eines Reichs-Oberhauptes unmöglich bestehen kann.

Diese Nothwendigkeit haben sämmtliche Stände bereits an-
erkennt, da Sie den Ausspruch gethan, daß das Kaiserl. Amt durch
den Zerfall dieses Vorrechts, und alsdann Gefahr laufen würde,
wenn dasselbe in dessen Ausübung durch die Reichs-Lande gehindert
würde.

Es ergiebet sich also die nothwendige Folge von selbst, daß
die Erhaltung dieses Regalis und der davon unabsonderlichen Ge-
rechtamen eines der verbindlichsten Grund-Satzungen des Reichs
ausmache.

So empfindlich demnach dessen übrigen Gliedern diejenige
Verachtung fallen muß, mit welcher vier Stände ein solches Gesetz
bisher nicht erkennen zu wollen scheinen, so gerecht und billig muß
denenselben die dermalige Obristrichterliche Vorkehrung allerhöchst
Sr. Kaiserl. Majestät einleuchten, vermittlest welcher Sie denen
gerechtesten Aussprüchen ihres Reichs-Hofraths gestatten, die selbi-
ger zu Abstellung solcher Gesetz-widrigen Anmaassungen ergehen
zu lassen, für nöthig erachtet.

Und diese sind eben jene, wodurch Allerhöchstdieselbe die Jh-
ren von den Chur- und Fürstlichen Collegiis im Jahr 1694. wegen

Wiederherstellung des Reichs-Post-Wesens in denen Chur-Sachsen- und Hessen-Casselschen Landen gethane Vorschläge in Erfüllung zu bringen gedenken.

Gewiß ist es, daß man gegentheiliger Seits sowohl von der Gerecht- als Gründlichkeit überzeuget ist, mit welcher gedachte Herstellung angegehret wird. Indem nun aber jene vier Höfe nicht unbillig besorgen, daß ihre Erfindung, womit denen hohen Mit-Ständen eine Besorgniß vor Dero Gerechtsamen, Provincial-Posten errichten zu dürfen erregt werden will, eben ihr erwünschtes Ziel nicht erreichen mögen; so beleißiget man sich andre Ursachen des Mißbrauens geltend zu machen, die sich darinnen veroffenbaren, daß das von denen Briefen zu erlegen gewöhnliche Porto einer Gattung von Tribut oder Aufschlag ähnlich sey, welchen die Reichs-Post-Aemter von einem respectiven Stand erheben und einbringen.

Die Nothdurft, bloß darum Briefe zu schreiben, damit hievon das Porto erleget werde, ist durch kein Gesetz auferleget, oder eingeführet, sondern, da ein jedweder aus freyem Willen, oder von obhabenden Geschäften zu schreiben veranlasset wird; so ist wohl nichts billiger, als daß dieser oder sein Correspondent, welchem der Nutzen von diesem Brief-Wechsel zu statten kommt, auch an der Last und an denen Unkosten Antheil nehmen müsse.

Sollten aber wohl gar unsre Gegner ihr Absehen auf die Einführung eines solchen Zusammenhangs von Provincial-Posten gerichtet haben, wodurch die Communication derselben von einem Lande zum andern in der Maasß hergestellt werden könnte, daß dadurch der sogenannte Tribut, so von dem Brief-Porto entrichtet wird, unter die respective concurrirende Stände pro rata vertheilet würde; so offenbaret sich gleich bey der ersten Einsicht die Unmöglichkeit solche Verfassung und Combination einzuführen; anerkennen dieses zum voraus geseker, daß nicht nur allein das Reich oder vielmehr diejenigen Stände, welche bishero das Post-Regale als

eine Kaiserl. Zuständniß standhaftigst unterstützt haben, gänzlich ihre Meynung geändert, sondern daß auch zweytens das Reich seine Einwilligung bereits dahin ertheilet haben müsse, eines seiner Grundgesetze, als für welches, ex deductis, das Post-Regale ohnstreitig zu halten ist, umzustosen, und zu zernichten.

Daß nicht minder drittens Ihro Kaiserl. Majestät in denen Umständen sich befinden würden, alle die vorhin gegen dergleichen auf Einrichtung eines neuen Generalats, und den Zerfall derer Reichs-Constitutionen abzielendes Unternehmen erlassene vielfältige Verordnungen aufzuheben.

Und endlich viertens, daß durch einen allgemeinen Reichs-Schluß die bestgegründete Besorgniß sey beglaubiget worden, welche durch so mannigfaltige Abwechslungen der Provincial-Posten sowohl Sr. Kaiserl. Majestät als jedem Reichs-Stand ins besondere (da deren innerste Geheimnisse blos der Discretion so vieler manchmal ganz anders denkender Stände müssen überlassen werden) billig erwachsen müssen, als nicht eine vollkommne Vereinigung der Gemüther vor igt, und zukünftigen Zeiten hergestellt und alle gegen einander stoßende Absichten eines Privat-Interesse aufgehoben worden.

Eine jede aus diesen vier vorausgesetzten seltsamen Suppositis muß nothwendiger Weise den Umsturz der Reichs-Verfassung nach sich ziehen. Alle zusammen behaupten aber die Nothwendigkeit der Erhalt- und Ausübung des Kaiserl. Reichs-Post-Regals auf eben so überzeugende Art, mit welcher sie die Unmöglichkeit, obgedachte Absichten ins Werk zu setzen, vor Augen legen.

Sollten nun aber auch gesetzt Falls eine solche allgemeine Einführung der von einem jeden Stande insbesondre prätendirenden Provincial-Posten bestehen können, welcher Mittel und Wege wird derselbe sich wohl bedienen, um seine Correspondenz mit auswärtigen und etwas entlegenern Ständen zu unterhalten. Geschiehet solches durch Hilfe der Bothen oder des Provincial-Post-

Wesens seines benachbarten Mit-Standes, so ist ein sowohl als des andern Falls sich wohl nicht vernünftig vorzustellen, daß die Verführung umsonst, und ohne Erstattung des sogenannten billigen Tributs erfolgen werde.

Dahero denn der natürlichen Billigkeit weit gemäßer seyn würde, daß dieser zu bezahlende vorgebliche Tribut denen Reichs-Posten viel eher, als denen Botshen, denen Provincial- oder gar auswärtigen Posten zu gönnen sey; da so gar ohne sich hier desjenigen best erlangt und bestgegründeten Rechts zu bedienen, welches dem Kaiserl. Reichs-Post-Wesen auch mit Ausschluß der aus denen behörigen Schranken schreitenden Provincial-Posten den Vorzug hierunter ohnstreitig beygelegt; eben diese natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit denenselben diesfalls das Wort sprechen.

Denn auf was für eine Art gedenken wohl die Stände des Reichs aus fremden Landen, e. g. aus Holl- und Engelland, dann denen Niederlanden, Spanien, Portugal, Frankreich, Italien, aus denen Erblanden, und ferner aus denen noch weiter entlegenen Staaten ihre Briefe zu erhalten, die aus solchen Ländern in das deutsche Reich durch ausländische Posten verführet werden: und wer wird wohl alsdenn für die Sicherheit dieser Correspondenz die Gewähr leisten können?

Niemand in der Welt wird sich auch nur einbilden, daß die dormalt existierende sowohl, als in Zukunft noch zu errichtende Provincial-Posten den Ausländer zu einem vertraulichen Brief-Wechsel zu bewegen, oder das Vertrauen solchergestalt herzustellen jemals werden vermögend seyn, daß die innere Staaten des deutschen Reichs und die auswärtigen Potenzen für die Sicherheit ihres Brief-Wechsels mit dem alleinigen Versprechen sich werden begnügen lassen, welches die Provincial-Posten denenselben allenfalls anbieten dürften.

Deshalben sich hier in einen weitern Beweis einzulassen, worzu man jedoch mehr als zu hinlänglich sich im Stande findet, möchte desto

desto überflüssiger seyn, jemehr annoch in ganz frischem Gedächtniß ruhet, welchergestalt Frankreich, Dännemark und Schweden sich aus bloßen Mißtrauen gegen die Hannöverische Gewährleistung öffentlich denen Gewaltthätigkeiten widersezet haben, durch welche, wenn anders ermeldetes Chur-Haus in seinem Unternehmen gegen die Reichs-Posten reusirt hätte, alle diese Staaten in die unumgängliche Nothwendigkeit wären versezet worden, ihre Briefe denen Hannöverischen Provincial-Posten anzuvertrauen.

Hieraus läßt sich nun zum deutlichsten nicht nur die Nothwendigkeit, sondern auch die hohe Nothwendigkeit des in das ganze Reich sich erstreckenden univrsalen Reichs-Post-Wesens erkennen, als welchem obliegt, nicht nur eine genaue Verständniß mit denen Posten auswärtiger Mächte zu unterhalten, sondern einen jedweden sowohl in- als außerhalb des Reichs von denen ihm anvertrauten Briefen und Paquetern accurate Rechenschaft zu geben; welches Provincial-Posten und einem Particular-Bothen-Wesen eine bloße Unmöglichkeit in allen Zeiten seyn wird.

Aus diesem überzeugenden Satz entstehet zum Theil das gewisse Vertrauen, welches man auf die gerechte Gedenkungs-Art wohlgefinnter Stände billig setzen kann, anerwogen wenn man denen gewährleistenden Mächten des Westphälischen Friedens alle jene feyerliche Handlungen und Reichs-Constitutionen, worauf sich das Kaiserl. Reichs-Post-Regal und dessen durch das ganze Reich hergebrachte Ausübung gründet, vor Augen legte, und wenn als denn dieselbe ihre bey Erhaltung des Reichs-Post-Wesens unterlaufendes Interesse sehen und erkennen müssen, wie sie dessen ohnedem bereits überzeuget sind, man sich hier keine vernünftige Besorgniß machen kann, daß eben diese Stände durch die gegentheilige Ausstreuungen sich solchergestalt verführen lassen würden, daß sie, um andre bloße Privat-Absichten zu begünstigen, von denen zu allen Zeiten in so hohen Werth gehaltenen gemeinen Grund-Sätzen, und so vielen Chur- und Fürstlichen Collegial-Schlüssen und Gutachten

B 3

jemals

jemals abweichen werden, in vernünftiger Erwägung, daß doch allemal bey dem vom Kaiser und Reichs-Lebensrührigen Generalen-Reichs-Post-Wesen, als bey so vielen Ständischen Provincial-Posten und Boten-Werke, beßre Ordnung, Beförderung, Zuverlässig- und Sicherheit zu finden seyn würde.

Nebst dem ist einmal nicht zu zweifeln, daß so gar ein jeder Privatus für das Geld, mit welchem er das Brief-Porto entrichtet, eine gewisse Sicherheit verlanger, durch welche er wegen richtiger Bestellung seines Briefs außer Sorge gesetzt, oder doch wenigstens vergewissert seyn will, daß man ihm im Fall des Verlusts Rechen-schaft hierüber geben werde; mit wie viel größerm Rechte werden nicht Königreiche, ganze Länder und Provinzien eine Sicherheit der Briefe und Paqueten anverlangen, welche innerhalb dem Bezirk solcher Staaten gesammelt, nachhero aber zu weiterer Verführung denen im Reiche angestellten Posten anvertrauet werden müssen.

Gesetzt Falls nun, daß das Kaiserl. Post-Generalat nach dem Vorsatz des Nieder-Sächsischen Concerts in gänzlichen Verfall komme, bey welchen der Stände des Reichs werden wohl alsdenn die auswärtigen Puissanzen ihre billigen Beschwerden anbringen, welche ihnen manchmal die Entkommung ihrer Briefschasten und Paqueter vielfältig verursachen dürften.

Kann man sich wohl vernünftiger Weise vorstellen, daß ein benachbarter Stand hierunter die Gewährschaft, und für die Nach-lässigkeit eines dritten zu haften über sich nehmen werde, zumal wenn er eine weit größere Macht sich hierdurch auf den Hals ziehen könnte, die ohne Bedenken auch einen fremden Fehler an ihm rächen würde, oder kann nicht etwan wohl die Eifersucht eines Drit-ten eine gefässentliche Unterschlagung der Briefschasten veranlassen, die den unschuldigen Gegenstand desselben der Nach-Begierde der beleidigten Macht aussetzen würde?

Würde man aber erwehnte Puissanzen an einen in der Mitte Deutschlands, oder an desselben Ende entlegenen Stand verweisen,
so

so ist sich leicht vorzustellen, daß dieselbe sich mit einer solchen Caution begnügen zu lassen Bedenken tragen dürften, welche ihnen weder genugsame Sicherheit verschaffen, noch ihre Brieffschaften gegen die List decken würde, die ein jedweder seinen Privat-Absichten gemäß nach Gefallen ins Werk setzen kann.

Richtig und gewiß ist es, daß ein Stand, ohne mit andern einen Brief Wechsel zu unterhalten, nicht bestehen könne, man sehe aber den Fall, daß einer wie z. E. Mecklenburg sich so eingeschränkt befände, daß, wenn dessen benachbarte Mit-Stände jene Correspondenz zu befördern sich weigerten, diesem nothwendig sein Untergang dadurch bevorstehen müsse, wie könnte diesem anders als durch die Vermittelung derer Kaiserl. Reichs-Posten ausgewichen werden?

Voraus denn weiter erhellet, wie sehr zu deren Erhaltung, als das eigentliche Mittel oben angeführten zu entspringen können den Gefährlichkeiten zu entgehen, jeder Stand in Particulari das Seinige beyzutragen sich sollte angelegen seyn lassen.

Nichts kann diesen bemerkten Umstand besser ins Klare setzen, als der mißliche Zeit-Punkt des gegenwärtigen Krieges: denn wenn in denen Hannöverschen und Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landen, in Verfolg des vorigen alten und neuern Concerts, die Kaiserl. Posten wären verdrungen worden, und sofort diese zwey Stände sich heut zu Tage der weitem Beförderung der Kaiserlichen, Französischen, Schwedischen und Dänischen Briefe sich zu entziehen gesinnet wären, was vor eine Zerrüttung in Staats-Sachen zwischen diesen so mächtigen Puffsanzen entstünde nicht durch den Mangel derer Reichs-Posten?

Diese Anmerkung enthält eigentlich dieses, die Nothwendigkeit einer ewigen Beybehaltung derer Reichs-Posten zu beweisen, wie nicht weniger, daß diese in und durch das ganze Reich Constitutionsmäßig in Ausübung ihrer wohlhergebrachten Rechte uneingeschränkt seyn und bleiben sollten.

Was

Was das Recht hierunter verordnet, läſſet man an ſeinen Ort geſtellt ſeyn, nur bloß iſt demals die Rede von der Convenienz und Intereſſe, welches ſowohl in Anſehung der auswärtigen Mächte als eines jeden Standes ins beſondre dabey unterlauſet, da man nämlich zu wiſſen begierig iſt, welcher Stand zu einer Ausſchließ- oder Zernichtung derer Kaiſerl. Reichs-Posten die Hand bieten, oder mit einer ſo gefährlichen Gewährleiſtung ſich beladen, und welche von erwähnten Mächten mit einer ſolchen zufrieden ſeyn würde?

Eine andre nicht minder wichtige Frage entſtehet ferner aus eben dieſer Betrachtung, dahin ſich verhaltend, auf was Art nämlich jene Stände, ſo die auswärtigen Brieffchaften verführen zu laſſen über ſich genommen, die Brief-Taxe in der Maaß werden reguliren können, daß einem jedweden ſein gebührender Antheil nach Größe der auf den Transport erlaſſenen Unkoſten zukäme.

Sollte wohl vordr erste eine ſo accurate Beſtimmung möglich ſeyn? oder aber wird allenfals ein Stand vor das Porto für ſeinen Antheil wenigſtens ſo viel anbegehren können, als er zu Beſtreitung ſeiner eignen Poſten für nöthig finden wird? So billig auch dieſe Forderung im Grunde iſt, ſo nachtheilig und beſchwerlich muß ſie dem Handel und Wandel, einem jeden Correſpondenten ins beſondre, überhaupt aber dem ganzen Publico fallen, alldieweil ein jeder Brief, der von einem auswärtigen Lande, durch das Reich in ein andres, oder von ſelbigen in das Reich ſelbſt verführet wird, wohl zehnmal höher kommen würde, deſſen Porto nach der jetzigen mit denen Reichs-Conſtitutionen übereinstimmenden Verlaß- und Einrichtung, ſo zu ſagen mit einer Bagatelle entrichtet wird.

Ohne also einmal das Recht zu Hilfe zu nehmen, welches das Reichs-Post-Regale decket und ſchüget, ſo iſt das mit deſſelben Erhaltung verknüpfte Intereſſe von ganz Europa für ſich alleinig genug, um einem jeden, ſo vernünftig denken will, begreifend zu machen, daß mehr erwähntes Concert vorgemeldter hoher Chur- und Fürſten des Reichs gegen die Wohlfahrt des Reichs und auswärtige

tige

tige Mächte, die da entweder mit dessen Inwohnern zu correspondiren, oder doch wegen der Lage ihrer Länder der deutschen Posten zu Verführung ihrer Correspondenz benöthigt seyn, ihr Absehen gerichtet haben.

Eben diese auswärtige Kronen und Mächte sind auch noch zur Zeit, Gott sey Dank! mit den wohl eingerichteten, und kein unbilliges Post-Porto (so jenerseits einem Tribute ähnlich gemacht werden will) bestens vergnügt gewesen, wenigstens wird man niemals finden, daß die für die Briefe oder Couriers regulirte Taxe jemals eine Veränderung erlitten, man hat auch noch nichts von einiger Beschweführung, die andern Falls schwerlich unterblieben seyn würde, bis auf gegenwärtige Zeiten gehöret, da im Gegentheil die Taxe, so von denen Provincial-Posten begehret wird, lediglich von dem Gutbefinden eines jeden Landes-Fürsten abgehangen, und also einer steten Abwechslung unterworfen gewesen. Dahingegen denen Kayserl. Reichs-Posten eine dergleichen gegen die Observanz vorgehende Steigerung des Post-Porto niemals zu besorgen ist, angesehen alle die, so hierunter leiden, Ihro Kayserl. Majestät um die Abstellung einer solchen Beschwerniß alsogleich angehen, und auch Allerhöchstdieselbe ohne weiteres das was Recht, Billigkeit und Herkommen erheischet, zu verfügen vermögen.

Eine andre Beschaffenheit hat es mit dem Provincial-Post-Wesen; gesetzt, ein Landes-Herr fällt auf die Gedanken, das Brief-Porto zu Vermehrung seiner Revenüen zu erhöhen, an wen wird sich desfalls das dabey leidende Publicum wenden müssen, wenn der Landes-Fürst seine Meynung nicht abändern will? Oder kann wohl das Publicum eine geneigte Abänderung von jenem hoffen, der den Ausspruch gegen das Interesse (welches vorher sein Augenmerk gewesen) und zu Gunst eines Dritten thun müsse.

Das Kayserliche Reichs-Post-Wesen, und dessen Ausübung ist der Einsicht des höchsten Oberhauptes unterworfen, der die allenfals verführende Uebermaß abstellen, und das was recht ist, ver-
 C hängen

hängen kann; das Provincial-Post-Wesen ist hingegen willkührlich und hanget lediglich von dem Particular-Interesse eines jeden Standes ab, der mit dem Schaden oder Vortheil, so dem Publico hierdurch zugehet, es jezurweilen eben so genau zu nehmen nicht für nothwendig findet.

Will man nun überdies den Bewegungs-Grund genauer betrachten, welcher den Gegentheil veranlasset, bey wohlgefinnten Ständen Mißtrauen und Eifersucht durch Ausstreuung solcher Beschuldigungen zu erwecken, deren Ungrund aus dem vorhergehenden augenscheinlich am Tage lieget; so muß diese Probe unsern Gegnern um so empfindlicher fallen, als vermittelt dieser wahren Erkenntniß erstere mit einem weit gerechtern Eifer gegen die vier ihrer Mit-Ständen unternommene Ermächtigung eines Vorrechts gerühret werden; mit dem es diese besondere Beschaffenheit hat, daß soferne solches von allen insgesammt sollte behauptet werden wollen, der Zerfall der Reichs-Verfassung und gewiß die äußerste Verwirrung eine nothwendige Folge hiervon seyn müßte.

Gleichwie also vernünftig zu glauben, daß die Wohlgefinnten in Erwägung dieser unausbleiblichen bösen Folgen niemals ihre vorige Gesinnungen ändern werden; also ist nicht weniger zu zweifeln, daß der gerechte Widerwille, den bey demselben die Entdeckung solcher gefährlichen Absichten erwecken muß, nur desto heftiger und endlich dahin gebracht werde, die geringe Anzahl der Widriggefinnten zu Fassung andrer und besserer Gedanken, welche nämlich auf die Erhaltung des Kaiserl. Reichs-Post Regalis, der Verfassung und des Wohlstandes des ganzen Reichs abzielen, dereinstens mit desto mehrerm Nachdruck zu vermögen; Zemehr sich hieraus klärlich veroffenbaret, daß derselben Absichten lediglich dahin gerichtet seyn, wie sie sich mit Schaden ihrer Reichs-Mit-Stände, und zum Präjudiz der Territorial-Rechte bereichern möchten.

Denn ist einmal nach denen neuern Principiis selbst das Provincial-Post-Wesen ein offenkundiges Kennzeichen der landesfürstlichen

den Obrigkeit, mit was Fug Rechtsens kann also ein Stand seine Provincial-Posten über seines Mit-Standes Territorium ohne Verletzung der Landes-Hoheit erweitern? dem ungeachtet ist gleichwohl männiglich bekannt, daß das Chur-Haus Hannover in denen Reichs-Städten, Bremen, Hamburg, Nordhausen, und so weiter in Ostnabrück seine Posten eingeführet, den Lauf derselben aber mitten durch die Münster- und Wolfenbüttelische Länder gerichtet habe, in diesen sowohl als in erwähnten Städten läffet es sich nicht nur denjenigen Tribut bezahlen, dessen Abforderung jedoch denen Reichs-Post-Aemtern für eine Uebelthat ausgerechnet werden will, sondern es maquet sich auch in denen Landen seiner Reichs-Mit-Stände eines unjustificirlichen Vorrechts an.

Hessen Cassel bedienet sich gleiches Rechts in denen Reichs-Städten Bremen, Frankfurt, Weßlar und Friedberg; dessen Posten laufen weiter ungehindert durch die Nassau-Jdslein, Weßburg, Corvay-Paderborn-Solm- und Hessen-Darmstädtische Länder, ohne daß wohl Hessen-Casslischer Seits eine andre Ursache dieser unbefugten Ausdehnung seiner Provincial-Posten, als des leidigen Particular-Interesse vorgezeiget, oder auch nur ein einziger Vortheil, so denen Landes-Fürsten gedachter Länder gegen einen so schädlichen Eingriff in ihre Gerechtfame zugienge, vorgewiesen werden könnte.

Die ferner in Bremen, Hamburg, Nordhausen, Duderstadt, dann in denen Bisthümern Hildesheim, Paderborn, Münster, in dem Erzstift Eßln eingeführte Königlich-Preussische Posten können billig mit einem zweyten Post-Generalat verglichen werden, dessen Anfang zu Danzig, das Ende aber in Holland zu finden.

Alle diese vor Augen liegende Beyspiele, deren man allensfalls noch weit mehrere anführen könnte, beweisen mehr als hinlänglich, daß der angenommene Eifer, womit man die landesherrlichen Rechte, Provincial-Posten zu errichten, und mittelst dieses Vorwands die Stände des Reichs auf gegentheilige Seite zu bringen tractet,

E 2

nichts

nichts weniger als dahin gerichtet sey, daß ein jeder solcher Mits-Stände zu seinem Nutzen ins besondere der Einführung eigener Posten zu seinem Vortheile sich bedienen solle, sondern die wahre Meynung ist wohl keine andre, als die gerechte Gedenkungs-Art der Wohlgesinnten durch Insinuationen zu verwirren, bey dieser Verwirrung im Trüben zu fischen, und nachdem einmal dem Regale Sr. Kaiserl. Majestät der empfindlichste Stoß beygebracht worden, mit desto größerer Gewißheit den freyen und ungehinderten Lauf der Provincial-Posten in denen Staaten mindermächtiger Nachbarn anzustellen; gleichwie die in großer Anzahl vorhandene Acten hiervon überzeugende Beweisthümer ablegen.

Einem jeden ist von selbst bekannt, was große Kosten die richtige Bestellung des Post-Wesens, der Unterhalt der Officianten, und Subalternen und mehr anderes erfordere, diese können nur allein durch die Weitsichtigkeit des Landes, und folglich durch die Ausdehnung des Post-Wesens ersetzt werden, da außer dem keinem Zweifel unterworfen, daß die Ausübung des Post-Wesens in einem kleinern Staate weit eher der Rent-Kammer zu Schaden als zum Vortheile gereichen würde. So viel ist einmal ohnstreitig und gewiß, daß in unserm Römischen Reiche ein jeder Stand zu Schaden kommen müsse, so ferne alle in ihren Landen sich auf gleiche Art der sogenannten Provincial-Posten oder eines besondern Boten-Wesens gebrauchen würden; um also diesem Schaden vorzubeugen, was bleibt wohl anders übrig, als daß ein jeder seine Posten zum Präjudiz und Nachtheil seines Nachbarn in dessen Land auszubreiten suche, fürnehmlich aber bey einer solch einmal eingerissenen kläglichen Unordnung Chur-Brandenburg, Braunschweig und Hessen-Cassel sich nicht vergessen würden.

Nichts leget die Nichtigkeit gegenheiliger Grundsätze, und die Gefährlichkeit der zu Hintergehung der Leichtgläubigen angemessener Absichten besser an Tag, als diese letztere Betrachtung, welche noch weit mehr bestärket wird, wenn diejenigen unerlaubten Mittel
und

und Wege, deren man sich zu Verbreitung der Provincial-Posten bedienet, genauer erwogen werden wollen.

Für dergleichen sind unläugbar das Verständniß und der Zusammenhang mit denen Boten zu halten, welche mit Außerachtsehung der Reichs-Constitutionen und allerhöchsten Kaiserl. Verordnungen die gebührende Schranken überschreiten, und welchen hierunter aus keiner andern Ursache alle Hilfe und Schutz geleistet wird, als daß auch sie der Ausbreitung der Provincial-Posten einen Vorschub geben.

Gegen das Kaiserl. Regale scheuet man sich nicht unterdessen zu schreyen, daß die Reichs-Stände hierdurch zinnbar gemacht würden, da hingegen die Provincial-Posten durch ihre Verständniß mit denen Boten ungeschert in denen Ländern, so sie betreten, den nämlichen Tribut einfordern, welchen sie obgedachtem Regale beneiden, ohne daß man bis auf jetzige Zeiten auch nur auf die Gedanken verfallen, dergleichen von denen Boten zu erheben gewöhnliche Brief-Porto denen Landesherrlichen Gerechtfamen als nachtheilig und von solcher Folge anzusehen, die die Mit-Stände des Reichs dargegen aufzubringen vermbgend seyn sollten.

Die Partheylichkeit ist einem jeden unbefangenen Gemüthe so kenntbar, daß sie nothwendiger Weise denen Wohlgesinnten die Augen erdffnen und erkennen machen muß, auf welche Art man sie zu hintergehen suche, und mit welcher Behutsamkeit denen gegentheiligen Nachstellungen auszuweichen sey, mit welchen man sie zu einer gemeinsamen Sprachführung gegen den denen Reichs-Posten fälschlich andichten wollenden Mißbrauch einzuführen trachtet; da zumal ihnen nicht unbekannt seyn kann, daß der für das gemeine Interesse angenommene Eifer die gefährlichsten Absichten zum Grunde habe, deren Ausführung zwar denen vier Haupt-Opponenten einen der ansehnlichsten Vortheile und Nutzen verschaffen, dem gemeinen Wesen, und allen übrigen Ständen aber den größten Schaden und Nachtheil verursachen würde.

Die Nordischen Mächte haben schon vorhin die Folger einer zum Nachtheil der Kaiserl. und Reichs-Posten, dann Präjudiz der Reichs-Stände gereichenden Ausdehnung der Provincial-Posten zum Besten eingesehen, da sie in deren Erwägung in dem Jahre 1745, als damals Hannover die Reichs-Posten abzustellen, und durch diese Abstellung deren Lauf nach Hamburg zu hemmen unternommen, bey Sr. Kaiserl. Majestät die treffigste Vorstellungen gemacht, um Allerhöchstdieselbe zu bewegen, sich ihres Regals und der Ausübung ihrer Gerechtsamen mit Nachdruck anzunehmen. Da nun nicht minder sich die Krone Frankreich selbst hierunter an den General-Reichs-Postmeister gewendet, so legen so viele hiebey interessirte Mächte ein untrügliches Kennzeichen ab von jener Wahrheit, worauf sich der Raths-Schluß des Churfürstlichen Collegii von 1570. gründet, Inhalts dessen an der Erhaltung des Kaiserl. Post-Regals nicht weniger denen in- als auswärtigen Potenzen so viel gelegen, daß auch Churfürsten und Stände des Reichs dergleichen kein Bedenken getragen Kaiserl. Majestät deshalb ihres allerhöchsten Amts und Pflichten zu erinnern.

Bey einer so gearteten der Sachen Vorliegenheit sollte man nicht alle billige Ursache zu hoffen haben, daß die listigen Mittel und Anschläge, welcher man sich gegentheiligers Seits zu Unterstütz- und zu Standbringung vorgemeldeter Absichten bedienet, als höchst gefährlich, und denen Rechten und Gerechtsamen andrer hohen Mit-Stände, als höchst nachtheilig werden verworfen und zernichtet werden?

Dann schon aus dem, was in möglicher Kürze mit unwiderleglichem Wahrheits-Grunde jeho schon angeführet worden, liegt wohl sonnenklar vor Augen:

Daß vordr Erste der Eifer, mit welchem man gegentheiligers Seits die wahre Absicht und Gesinnungen verhüllen will, nur zu dem Ende bezeuget werde, damit Leichtgläubige desto eher hintergangen, und unter einer solchen Larve die Ausbreitung der Provincial-Posten

Posten zum Präjudiz benachbarter Stände um so leichter bewerkstelliget werden möchte.

Daß Zweytens nachdem einmal die wohlgesinnte Stände über die Nothwendigkeit der Erhaltung des Kaiserl. Post-Regalis den Ausspruch gethan, es wider alles Recht und die Billigkeit laufen würde, wann erwähnten den gänzlichen Umsturz der Reichs-Posten beeifernden vier respectiv Chur- und Fürstlichen Häusern sich solcher verbindlichsten Schlüsse zu entziehen nachgelassen seyn sollte.

Daß nicht minder Drittens eine jede in der benachbarten Stände Landen unternommene Ausdehn- und Verbreitung der Provincial-Posten ein Recht mit einer solchen Folgerung nach sich ziehe, dessen Ausübung denenselben nicht anders, als höchst nachtheilig seyn könne.

Daß auch Viertens, so ferne ein jeglicher, um diesen präjudicialischen Unterwindungen vorzubeugen, eigne Land-Posten in seinem Territorio anlegen wollte, zulezt das Sr. Kaiserl. Majestät unstreitig zukommende hohe Post-Regale, und das denen Erfindern der Reichs-Posten, die solche mit unbeschreiblicher Mühe und Kosten zum allgemeinen Besten errichtet haben, von Römischen Kaisern mit des gesammten Reichs bester Zufriedenheit von mehr denn anderthalb Seculis verliehene Reichs-Lehen außer aller Activität gesetzt, und in ein bloßes non Ens verwandelt würde.

Daß ingleichen Fünftens, die in so viele Aeste, als verschiedene distinguirte geist- und weltliche Stände im Reiche sich darstellen, und folglich größere oder kleinere Territoria vorhanden sind, abgetheilte Einfuhr- und Einrichtung des Post-Wesens der Reichs-Berfassung wo nicht wohl selbst den gänzlichen Zerfall, doch eine nicht geringe Zerrüttung bedrohe.

Daß sofort Sechstens, da das Reich einmal die Unmöglichkeit eine solche allgemeine Einföhrung oder die Ausübung des von jedem Stande ins besondere sich hierunter gebrauchenden Rechts zu Stände zu bringen, anerkennt hat, sich kaum vorzustellen sey, aus was

was Ursachen eben dieses Reich die von vier ihrer Mit-Ständen eingemächtig unternommene Anmaasung eines so besondern Vorrechts, in dessen Ausübung, die in dem Gutachten des Churfürstlichen Collegii d. d. 12. Jan. 1637. gefetzte Schranken bishero weit überschritten worden, in die Länge gedulden und gestatten möge.

Wenn aber Siebendens die auf den Umsturz dieses Kaiserl. Regalis angemessene Absichten ihre wohlbedauerliche Wirkung haben sollten, alsdenn nichts als gefekwidrige, ungerechte, und der höchsten Majestät eines Reichs-Oberhauptes zu Verachtung gereichende Handlungen und Vorgänge müßten hervorgesuchet werden, um diese Absichten zu Starbe und zur Ausübung zu bringen.

Und daß endlich Achters, daferne die hohen Chur- und Fürstlichen Collegia auf die Handhabung derjenigen Reichs-sakungs-mäßigen Mittel, wodurch die Reichs-Oberhauptliche Auctorität unterstützt, und denen Kaiserl. Obristrichterlichen Verordnungen der behörige Lauf gelassen wird, den ernstlichen Bedacht zu nehmen, dann ferner dahin das Augenmerk zu richten geruhen wollten, damit dem Kaiserl. Reichs-Post-Generalat sowohl als denen Reichs-Ständischen Territorial-Gerechtsamen hochschädlichen Combinationen der gebührende Einhalt geschehe, alsdenn nichts so vermdgend sey, allen diesen so nöthigen, als nußbaren Vorkehrungen die erwünschte Wirkung zu geben, als der standhafte Entschluß denen in vorigen Zeiten beliebten Maasregeln standhaftigst nachzugehen, welche in denen verschiedenen Reichs-Gutachten enthalten, so nach Erforderung jedesmaliger Umstände in obigem Maasze an Kaiserl. Majestät erlassen, und worinnen sich auf die in das Reich von Zeit zu Zeit ergangene und die freye ungehinderte Ausübung des Kaiserl. Post-Regalis durch das ganze Reich deutlich begreifende Kaiserl. Verordnungen und Patenten bezogen worden.

Allen diesen jeho schon gnüglich gezeigten unüberwindlichen Schwierigkeiten und äußersten Incongruitäten (die aus dem Zerfall der Reichs-Posten, und der von mehrerwähnten vier hohen Chur-

Chur- und Fürstlichen Häusern unter sich beschlossenen Einführung eines neuen Post-Generalats nothfolglich erwachsen müsse,) muß noch zugefüget werden jene vor Augen liegende Unmöglichkeit eine geschickte Austheilung des sich von dem Brief-Porto abwerfenden Profits machen zu können, da die Quota hiervon für jeden Stand nach Größe seines Landes und der auf den Unterhalt derer Posten erlaufenden Unkosten zu reguliren wären.

Denn wie kann doch zum Exempel von einem Briefe, der von Sedan oder einer andern Gränz-Stadt Frankreichs das Luxemburgische, Namur, Lüttich, Jülich, Eöln, Münster, Osnabrüg, und Hannoversche bis nach Hamburg durch passiret, bey denen Französisch-Schwedisch- und Dänischen Posten ein Porto reguliret werden, den jeder Stand nach seinem Gutdünken ansetzen würde? Oder, wem würden alsdenn dieselben das Geld anvertrauen müssen, um selbiges nach der Billigkeit unter so verschiedne Hände auszutheilen; in welcher Verlegenheit würden sich nicht obige Posten befinden; so fern sie eine gleiche Repartition hierunter selbst herstellen wollten? Und was für eine Verwirrung müßte wohl entstehen, da dieselbe die Commission einem andern, den sie zu solchem Ende ausersehen, übertragen würden?

Alle diese untrügliche Beweissthümer, welche über das nur aus dem einigen Vortheil und Interesse, welches fast zu sagen ganz Europa an Erhaltung des Kaiserl. Reichs-Post-Regalis hat, hergeleitet sind, widerlegen eines theils auf eine so natürliche als überzeugende Art erregtes Nieder-Sächsisches Concert, andern theils aber dienen selbige andern hohen Ständen des Reichs zu einer gerechten Aufmunterung die Kaiserl. allerhöchste Verordnungen nach Kräften zu unterstützen, und in deren Conformität denen Folgen und Wirkungen einer so widerrechtlichen als gefährlichen Ermächtigung Einhalt zu thun.

Aus was für einem besondern Privilegio sollte wohl Preußen, Hannover, Wolfenbüttel und Cassel berechtigt seyn, Sr. Kaiserlichen

chen Majestät ein Vorrecht zu bestreiten, das alle übrige Stände zu Erhaltung des Reichs Wohlstandes und guten Verständnisses mit benachbarten und auswärtigen Mächten (dessen sich das Reich doch nimmermehr entschlagen kann) für höchst nothwendig ansehen.

Ungeachtet dessen scheuen sich diese auf die unter sich beschlossene zu Grundricht- und Zernichtung des Kaiserl. Reichs-Post-Regalis (auf dessen Conservation zeithero die Sicherheit der in- und ausländischen Correspondenzen und des Commerci in so guter Ordnung geruher) mit allem Eifer verlegene vier hohe Häuser keineswegs ihrem allerhöchsten Oberhaupte ein solches Recht, so von dem Reich als von der Kaiserlichen Macht unzertrennlich vorlängst anerkennt worden, zu einer Zeit anzuseinden, da Se. Kaiserl. Majestät nicht entgegen zu seyn gedenken, wenn ein Stand des Reichs Staats-Posten, oder Provincial-Posten, um das innere seines Landes besser besorgen zu können, in seinem Territorio anzulegen für nöthig finden würde.

Selbst der Ursprung, wovon die Befugniß Provincial-Posten errichten zu können, hergeleitet wird, giebt verschiedne Gründe zur offenbaren Unzulässigkeit der Ausbreitung derselben an die Hand; solcher findet sich in dem Gutachten des Churfürstlichen Collegii von Anno 1570. ausgedruckt; sollten nun alle Stände sich zusammen auf eine solche Vereinigung und muruellen Zusammenhang ihrer Posten verstehen, so wäre dieses Verständniß hinlänglich, das Reichs-Post-Wesen zu vernichten, Kaiserl. Majestät außer Stand zu setzen, die Reichs-Angelegenheiten zu besorgen, und die von Höchstderoselben angehehrte Administration der Justiz bey Abgang nöthiger Sicherheit behdriq ertheilen zu können; dann übrigens alle jene in Ansehung des Reichs, und dessen Connexion mit auswärtigen Puiffancen nachtheilige Folgen zu veranlassen, die bereits oben des mehreren angeführet worden.

Von der Gegenseite wird zum Theil diesen Folgen selbst nicht widersprochen, welche ein solcher Zusammenhang verursachen muß;
nur

nur will man vorgeben, ein so gestellter Vorwurf könne ihm darum nicht gemacht werden, weil die Vereinigung der Provincial-Posten nur durch eine Particular-Verständniß begünstiget würde; Es scheint aber in der That ungereimt zu seyn, daß, da eine allgemeine Verbindung die offenbar gegen die Gesetze läuft, des größten Hasses würdig ist, ein heimliches von drey oder vier in eben dieser Maaß formirtes Verständniß weniger zu tadeln sey, ohngeachtet letzteres in der Haupt-Sache von erstern auf keinerley Weise unterschieden ist.

Selbst die gesunde Vernunft verwirft diesen Satz und offenbaret seine Schwäche, anerwogen bey einem sich nach und nach ergebenden Fortgang, da immer einer nach dem andern sich zu dem mindern Complot zu schlagen sich berechtiget halten kann; die erstern viere, so denselben veranlasset, den fünften mit Beystand hiervon nicht abhalten können, wovon derselbe aus eben denenselben Bewegungs-Gründen sich gleichen Rechts gebrauchen, und seiner Provincial-Posten mittelst Combination mit andern sich zu seinem Vortheil bedienen wollte: Gesezt aber, der Sechste, und nach diesem der Siebende, endlich alle einer nach dem andern sich darstellen würde, um diejenigen Kunstgriffe sich geltend zu machen, welche die erstern viere zu Etablirung ihrer eigenen Posten, und einem genauen Zusammenhange unter einander herzustellen, vorgekehret, gleichwie desfalls vernünftiger Weise sich nicht vorzustellen, mit was Recht die erstern viere dem letztern den Beytritt zu verwehren, und die Nachahmung eines von ihnen gegebenen Beyspiels tadeln, und gar verwerfen würden; also ergiebt sich aus der Folge dieses Fortgangs und respective Beytritt eine gewisse Ueberzeugung von jener unstreitigen Wahrheit, welche darinnen bestehet, daß, da ein von einem ganzen Theile sich anmaßendes Unternehmen als Gesetz-widrig, und zum Umsturz der Reichs-Verfassung gereichend angesehen wird, eben dasselbige nicht minder sträflich seyn könne, weil nicht das ganze Corpus, sondern nur 3 oder 4 hiervan Antheil genommen.

Dieses vorausgesetzt, so ist es eine ausgemachte Sache, die selbst von dem Gegentheile nicht kann mißkennet werden, daß die allgemeine Einführung der Provincial-Posten durch das ganze Reich und derselben Zusammenhang den Untergang des Kaiserl. Post-Regalis, die Uebertretung der Reichs-Grundgesetze, und endlich den Zerfall der Reichs-Verfassung und der allgemeinen Sicherheit unumgänglich nach sich ziehen würden; warum sollen nun jene verbotne Handlungen, und die auf ein solches Unternehmen bloß von vier Ständen des Reichs gerichtete Absichten von der allgemeinen Regel, die alle Stände insgesammt verbindet, ausgenommen und nicht eben dem nämlichen Verbot unterworfen und eines gleichen Hasses würdig gehalten werden?

Dieser Grund-Satz ist in Ansehung des Interesse, welches auswärtige Mächte an Erhaltung des Reichs-Post-Generalsats haben, von solcher Erheblichkeit, daß dieselben kein Bedenken tragen würden, denselben bedürfenden Falls mit Nachdruck zu unterstützen; sollten nun aber dies die Obristrichterlichen Entscheidungen und Verordnungen, welche gegen den mutuellen Zusammenhang der Provincial-Posten nicht nur zu verschiedenen Zeiten ergangen, sondern wohl gar derselben von Preußen und Hessen-Cassel die gebührende Nachachtung geleitet worden, in Erwägung gezogen werden, so kann keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß nicht die Combinationen von allen Zeiten her als Gesetz-widrig mit Fug und Recht angesehen, und in dieser Maaße auf dererelben Abstellung angedrungen worden, welche aus keiner andern Ursache herrühren kann, als weil die sich denen Kaiserl. allergerechtest und billigsten Satz- und Verordnungen sich widersetzende Stände theils sich auf ihre Präpotenz verlassen, theils auch bey in gewisser Art nachtheiligen Zeit-Conjuncturen sich in ihrem eigenwilligen Verragen zu erhalten gewußt.

Eben dieses Verfahren aber muß denenselben nothwendig zu einem beständigen Vorwurf, denen Wohlgesinnten aber, so von der
Noth-

Nothwendigkeit der Erhaltung obgedachten Regalis vollkommen noch nicht überzeuget seyn sollten, auch vor sich allein zum Verdruß und zur Aufmunterung dienen, sich auf alle Art dagegen zu setzen.

Denn wer wird wohl vernünftig widersprechen können, daß überhaupt von dem ganzen Staat des deutschen Reichs und von den verschiedenen Landen und Provinzen, woraus derselbe zusammen gesetzt ist, zu reden, die Differenz und Unterschiedenheit des Interesse, so jedem dieser Länder eigen ist, eine richtige und genaue, verläßig- und gesicherte Unterhaltung des Brief-Wechsels unter sich nicht erfordere, indem wohl keinem Anstand unterworfen seyn kann, daß widrigenfalls die größte Zerrütt und Verwirrung, die in der Folge allen Ständen des Reichs gleich gefährlich seyn würde, unumgänglich entstehen müßte?

Gleichwie aber diese mutuelle Verbind- und Erhaltung der Correspondenz an sich höchst nothwendig, also wird auch die Anwendung der Mittel um diese Verbindung von allen den zu schützen, und zu garantiren, was derselben nachtheilig seyn könnte, von eben solcher Beschaffenheit seyn müssen.

Kann aber wohl ein gewisseres Mittel als jenes, so allen Ständen gleiche Verbindlichkeit aufleget, erfunden werden? Jenes, so von den Provincial-Posten herkommt, verbindet auf keinerley Art den benachbarten Stand, der weder seine eigene Posten hat, noch dieselben haben will; dieser kann dahero allerdings sich der Einführung eines fremden Post- Wesens nicht nur widersetzen, sondern wohl gar mit dem besten Fug allerley Hindernisse denen durchpassirenden Couriers in den Weg legen, welche zu Verführung der Correspondenz, an denen andern Mit-Ständen so viel gelegen, anstatt der Ordinari-Posten aufgestellt würden.

Bey allen diesen Zwistigkeiten und bey Abgang hinlänglicher Mittel, dieselben heben und abstellen zu können, bleibet unterdessen keinem Anstande unterworfen, daß Stände und Glieder des deutschen Reichs in der Hauptsache leiden und zu Schaden kommen müssen,

müssen, ohne daß wohl jene, denen die Gefahr am meisten drohet, sich hierunter an ihr Oberhaupt und ordentlichen Richter zu wenden getrauen.

Die Folge, die aus allen diesen sich ergiebet, ist ganz natürlich, und keine andre, als daß man die Conservation des Reichs-Postwesens für das einzige und sicherste Mittel ansehen müsse, um den Endzweck zu erreichen, der auf die ermeldete Sicherheit des Brief-Wechsels abzielet.

Der Nutzen und Vorthail, so hieraus entsethet, ist allgemein, es muß demnach eben sowohl das Recht, dessen sich die Reichs-Posten durch das ganze Reich bedienen, um so weniger von jemand mißkennet werden, als an sich ausgemacht ist, daß etwan drey oder vier Stände, deren Länder an einander stoßen, wenn selbige auch die Bequemlichkeit unter einander zu correspondiren haben, und mittelst Errichtung ihrer Provincial-Posten das Interesse ihrer Staaten (soweit solche nicht etwan der auswärtigen Correspondenz bedürftig) zu besorgen im Stande seyn, sich niemals der Hülfe der Reichs-Posten entsagen können, indem sie dieselben jederzeit zu Verführung der Briefe in Länder, die mit diesen zusammengefügten Provinzen nicht angränzen, unumgänglich nothwendig haben.

Sollte nun über das Sr. Kaiserl. Majestät über die Gerechtigkeit der Repräsentation erkennen, und die in vorigen Zeiten bereits für gerecht und gesetzmäßig angesehene Verbote erneuern, vermittelst welchen denen Kaiserl. Reichs-Posten mit Verführung der Correspondenz denjenigen verhüllich zu seyn ernstlich untersaget worden, welche mit Außerachtsehung der Reichs Constitutionen ernannte Thro Kaiserl. Majestät in Ausübung ihres Regals beeinträchtigen, so stehet allerdings zu glauben, daß zum Theil unsre Gegner selbst in Erwegung einer solchen nicht unbillig zu besorgenden Obristrichterlichen Vorkehrung, und der hieraus entstehenden Folgen sich in die Länge einem so gemein verbindlichen Gesetze, an dessen Verfassung alle

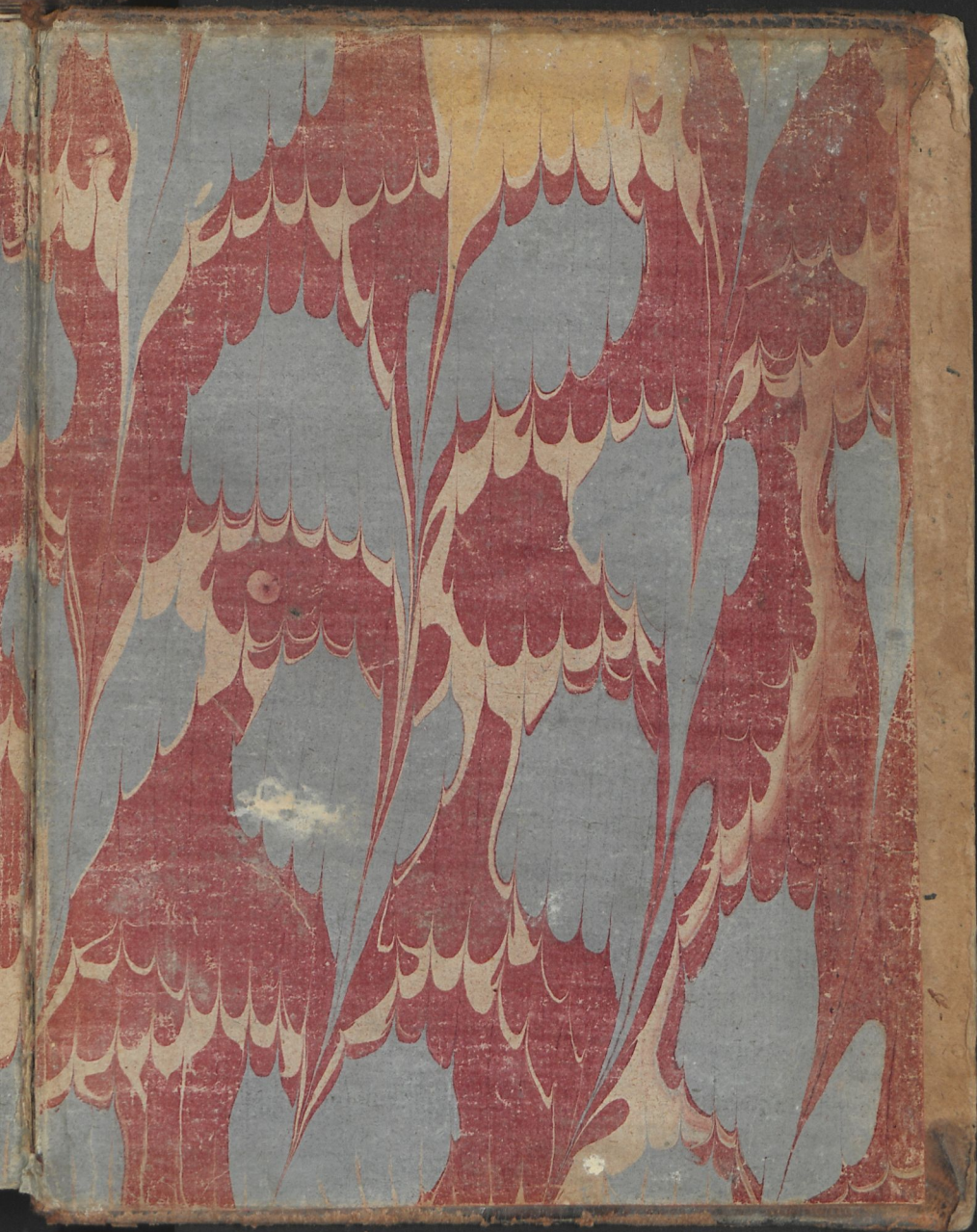
alle übrigen ihrer Mit-Stände Antheil genommen, zu entziehen Anstand nehmen dürften.

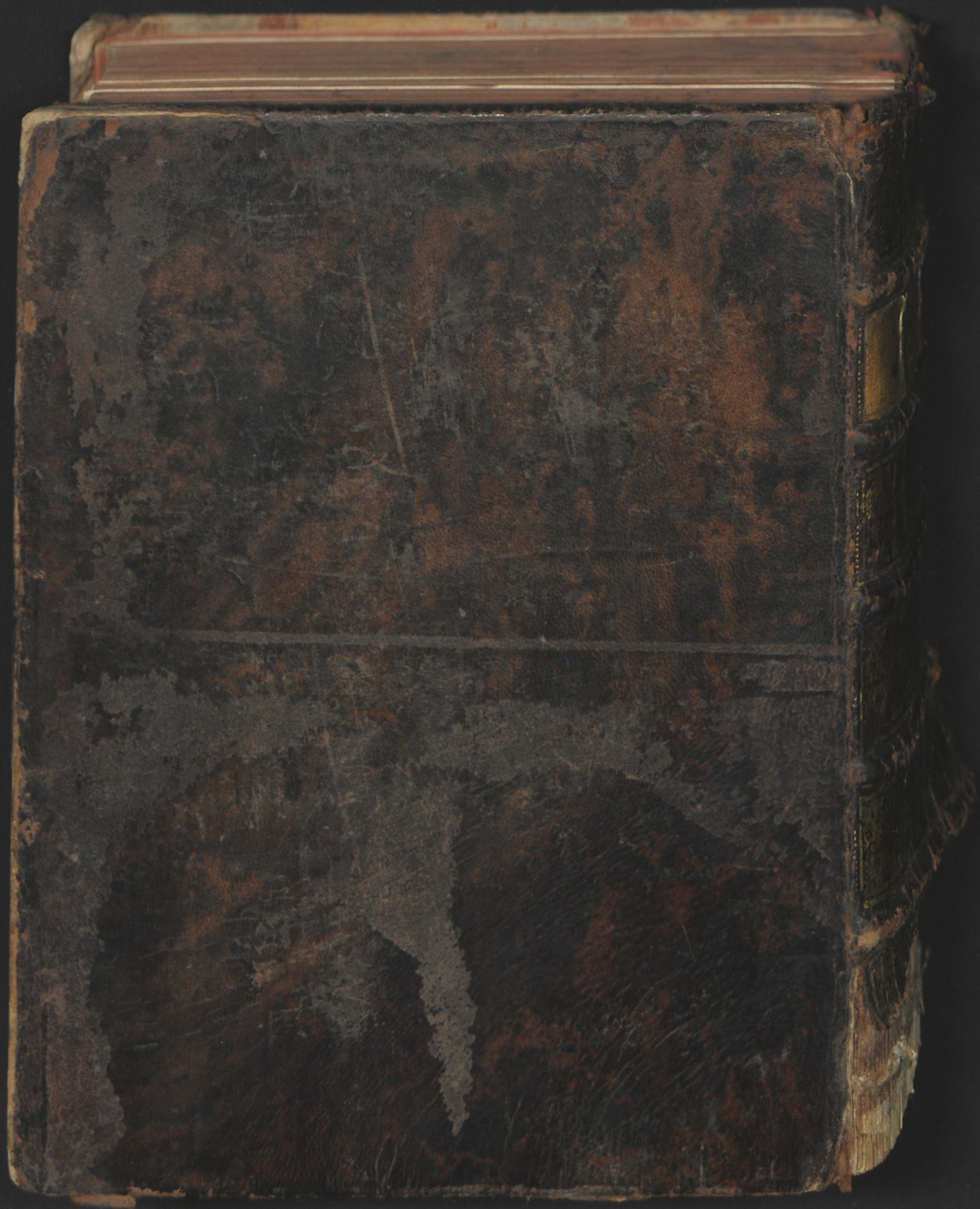
Obwohl nun sämmtlich erst vorgetragene Grund-Sätze auf die Natur und Eigenschaft des hierunter versirenden Geschäfts, und deren davon abhängenden Umständen gerichtet, mithin einer weitern Erörterung nicht bedürfen; so kann man doch nicht umhin, zu gänzlicher und vollkommner Ueberzeugung, unter andern aus dem Gutachten des Churfürstlichen Collegii de Anno 1570. annoch nachzuführen, daß in selbigen das Reichs-Post-Wesen eines Röm. Kaisers sonderbare Hoheit und Regal, so zu Unterhaltung der Correspondenz zwischen Potentaten in- und außerhalb des Reichs unvermeidentlich nothwendig sey, in klaren Ausdrückungen anerkennt worden.

Da nun über das, wie aus vorigen dargethan worden, das Provincial-Post-Wesen nimmermehr im Stande seyn wird, eine dergleichen Sicherheit, wie erstere bishero geleistet, prästiren zu können; so muß hieraus die unwidersprechliche Folge fließen, daß, gleichwie der ganze Staats-Körper des deutschen Reichs bey Erhalt- und Ausübung gedachten Kaiserl. Vorrechts interessiret, auf gleiche Art auch die in erwähntem Gutachten angeführten Mächte hieran allen ersinnlichen Antheil nehmen müssen.











Grund

derer gegen das
Kaiserliche Reichs = Post = Regale

und

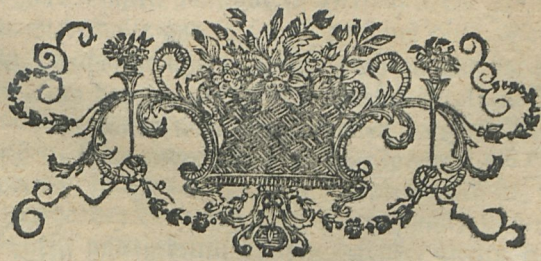
dessen gerechteste

Obristrichterliche Handhabung

ausgesonnenen

Verunglimpfungen,

bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges.



Wien,

bey Johann Thomas Trattner, 1758.

